

Software-Lizenzvertrag



Inhalt

§ 1 Definitionen 3

§ 2 Lizenzeinräumung 3

§ 3 Umfang der Software-Lizenz und Lizenzeinschränkungen 3

§ 4 Updates 4

§ 5 Pflichten des Kunden 5

§ 7 Beschränkte Gewährleistung 5

§ 8 Haftungsbeschränkung 6

§ 9 Urheberrechte, Schutzrechte 6

§ 10 Sonstiges 6

§ 1 Definitionen

- (1) „Lizenzgeber“ ist die SCANLAB GmbH mit Hauptsitz in Siemensstr. 2a, 82178 Puchheim, Deutschland (Web-Adresse: www.scanlab.de).
- (2) Die „Vertragssoftware“ umfasst die vom Lizenzgeber in diesem Paket – z.B. auf einem Datenträger – gelieferte Software, inklusive des laserDESK-Computerprogramms im Objektcode und der zugehörigen Benutzerdokumentation. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware, sowie die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ergibt sich aus der Benutzerdokumentation. Die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Sie wird vom Lizenzgeber lizenziert, nicht verkauft.
- (3) „Dongle“ steht für einen Hardwarelizenzschutz, der zusammen mit der Vertragssoftware ausgeliefert wird. Die Vertragssoftware ist nur dann voll funktionsfähig, wenn der Dongle gemäß Benutzerdokumentation installiert wird.
- (4) „Kunde“ steht für den Lizenznehmer.

§ 2 Lizenzeinräumung

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die (unter „Definitionen“ benannte) Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen.
- (2) Die gewährte Lizenz gilt für die gelieferte Version. Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Anpassung und Weiterentwicklung der Vertragssoftware, die Softwarepflege, die Einweisung oder die Durchführung von Schulungen durch den Lizenzgeber sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 3 Umfang der Software-Lizenz und Lizenz einschränkungen

- (1) Installation und Verwendung:
 - (a) Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden auf die in der Benutzerdokumentation beschriebene Weise und für die dort beschriebenen Zwecke.
 - (b) Mit Ausnahme des Demo-Modus darf die Vertragssoftware nur zusammen mit dem Dongle und nicht an mehreren Rechnern gleichzeitig genutzt werden.
 - (c) Weder die Vertragssoftware noch der Dongle dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers verändert oder manipuliert werden. Dies gilt auch für Übersetzungen der Ressourcen in andere Sprachen und für Anpassungen der Oberfläche. Urhebervermerke und andere Vermerke über Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale der Vertragssoftware dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.
 - (d) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompile, zu disassemblieren, Reverse Engineering vorzunehmen oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Vertragssoftware zu ermitteln.
- (2) Vervielfältigung:
 - (a) Eine Kopie des Dongles darf nicht erstellt werden.
 - (b) Der Kunde ist berechtigt, eine einzige Sicherungskopie der Vertragssoftware zu erstellen, unter der Voraussetzung, dass diese Sicherungskopie nicht für andere Zwecke als Archivierungszwecke installiert und verwendet wird. Eine vom Kunden erstellte Sicherungskopie muss (soweit technisch möglich) den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie die gleichen urheber- und anderen schutzrechtlichen Vermerke aufweisen, die in oder auf der Vertragssoftware erscheinen. Weitere Kopien der Vertragssoftware dürfen nicht erstellt werden.
 - (c) Die Benutzerdokumentation darf für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine weitergehende Vervielfältigung und Verbreitung der Benutzerdokumentation ist ausgeschlossen.
- (3) Überlassung der Nutzungsrechte für die Vertragssoftware:

Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Lizenz der Vertragssoftware einem Dritten dauerhaft oder auch zeitweise zu überlassen wenn sich dieser mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Dabei sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- (a) Der Kunde vereinbart mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung der Bedingungen dieses Lizenzvertrages.
- (b) Der Kunde überlässt dem Dritten die Vertragssoftware (Datenträger) und den zugehörigen Dongle im Originalzustand. Außerdem stellt der Kunde die Nutzung des Programms vollständig ein und behält keine Kopien zurück. Der Kunde entfernt umgehend und vollständig sämtliche installierte Kopien des Programms von seinen Rechnern und löscht sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien, vernichtet sie auf andere Weise oder übergibt sie an den Lizenzgeber, sofern er nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien oder Teilkopien der Vertragssoftware. Auf Anforderung des Lizenzgebers bestätigt ihm der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich oder legt ihm gegebenenfalls die Gründe für eine Aufbewahrung dar.
- (c) Die Berechtigung zur Überlassung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Programms und auch nicht auf die Weitergabe von geänderten oder bearbeiteten Fassungen der Vertragssoftware oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien.
- (d) Etwaigen über die Gewährleistung hinausgehenden Support gegenüber dem Dritten hat der Kunde selbst zu erbringen. Hilfestellung durch den Lizenzgeber erfolgt nach gesonderter Vereinbarung.

Akzeptiert der Dritte die Bedingungen dieses Lizenzvertrages, gehen mit der Überlassung von Vertragssoftware und Dongle sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages an den Dritten über, der damit im Sinne dieses Vertrags an die Stelle des Kunden tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Kunden zur Nutzung gemäß Absatz (1) und (2).

(4) Einschränkung weitergehender Nutzungsrechte

Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der erworbenen Lizenz bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Kunde ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers kein Recht, die erworbene Lizenz unterzulizenzieren, die Vertragssoftware öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten zur Verfügung zu stellen, ausgenommen in der gemäß Absatz (3) ausdrücklich erlaubten Form.

Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies,

so kann der Lizenzgeber die oben aufgeführten Nutzungsrechte widerrufen und die ihm zustehenden Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 4 Updates

Wenn die Vertragssoftware ein Update oder Upgrade einer vorherigen Version der Vertragssoftware darstellt, muss der Kunde über eine gültige Lizenz für die vorherige Version verfügen, um das Update oder Upgrade verwenden zu dürfen. Nach der Installation eines solchen Updates oder Upgrades, darf der Kunde eine solche vorherige Version im Einklang mit deren Software-Lizenzvertrag nur dann weiter verwenden wenn

- (a) das Update oder Upgrade und alle vorherigen Versionen auf dem gleichen Gerät installiert sind,
- (b) die vorherigen Versionen oder Kopien davon nicht an einen Dritten oder auf ein anderes Gerät übertragen werden, es sei denn alle Kopien des Updates oder Upgrades werden auch an diesen Dritten oder auf dieses andere Gerät übertragen und
- (c) der Kunde anerkennt, dass alle Pflichten, die der Lizenzgeber möglicherweise im Hinblick auf Support der vorherige(n) Version(en) hat, möglicherweise mit der Verfügbarkeit des Updates oder Upgrades erlöschen.

Nach der Installation eines Updates oder Upgrades ist keine andere Verwendung von vorherigen Versionen erlaubt. Updates und Upgrades werden dem Kunden möglicherweise durch den Lizenzgeber zu zusätzlichen oder abweichenden Lizenzbedingungen lizenziert.

§ 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde stimmt mit dem Lizenzgeber darin überein, dass die Vertragssoftware nur dann eingesetzt werden darf, wenn die Einhaltung aller relevanten Sicherheitsregeln, insbesondere aller anwendbaren Laserschutzrichtlinien gewährleistet ist. Der Kunde verpflichtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags dazu, alle zur Vermeidung oder Minderung von Schäden notwendigen, angemessenen Maßnahmen zu ergreifen:

- (a) Der Kunde verpflichtet sich, das Gesamtsystem, in dem die Vertragssoftware eingesetzt wird, auf ausreichende Sicherheit und auf Einhaltung aller anwendbaren und relevanten Sicherheitsregeln zu prüfen, bei Bedarf software-unabhängige Schutzvorrichtungen einzurichten und dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsregeln bei Installation und Betrieb des Systems zu jeder Zeit strikt eingehalten werden.
 - (b) Der Kunde stimmt mit dem Lizenzgeber darin überein, dass es nicht möglich ist, Programme und Hardware so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er prüft die Vertragssoftware gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck, bevor er diese operativ einsetzt.
 - (c) Der Kunde sichert die Vertragssoftware und den Dongle durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte. Insbesondere verwahrt er sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich hinsichtlich der Vertragssoftware zur Wahrung der Lizenzrechte des Lizenzgebers gegenüber Dritten (siehe §3, Absatz (3)).

§ 6 Audit-Recht

Der Kunde wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware und des Dongle zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Der Lizenzgeber darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit

verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Lizenzgeber wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

§ 7 Beschränkte Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Vertragssoftware die in der Benutzerdokumentation beschriebenen Funktionen ("die vereinbarten Funktionen") bereitstellt. Die in der Benutzerdokumentation der Vertragssoftware enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht

- (a) bei geringfügigen Abweichungen von den vereinbarten Funktionen,
- (b) für Mängel, die auf einer unsachgemäßen oder fehlerhaften Benutzung durch den Kunden beruhen, z.B. darauf, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die der Benutzerdokumentation und den dort angegebenen Installationsvoraussetzungen nicht gerecht wird,
- (c) wenn die Vertragssoftware vom Kunden geändert wird,
- (d) wenn die Vertragssoftware über den in der Benutzerdokumentation beschriebenen Gebrauch hinaus benutzt wird,
- (e) für Software, die dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, beispielsweise, Vorab-, Beta oder Testversionen.

Wenn es sich bei der Vertragssoftware um eine unverkäufliche Vorab-, Beta oder Testversionen handelt, erfolgt die Nutzung durch den Kunden auf eigenes Risiko.

(2) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der Dongle frei von Mängeln ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Vertragssoftware für die Nutzung gemäß Benutzerdokumentation erheblich mindern. Gegen Rücklieferung eines fehlerhaften Dongles innerhalb des Gewährleistungszeitraums wird der Lizenzgeber Ersatz leisten.

(3) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Bei Rechtsmängeln wird der Lizenzgeber dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

(4) Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, über den Rahmen der Gewährleistung hinaus Support zu leisten, soweit dies nicht gesondert vereinbart ist.

(5) Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen (dabei hat der Kunde dem Lizenzgeber nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Störungen des vertragsgemäßen Gebrauchs zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken), ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung. Der Lizenzgeber ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen. Sollte eine Nacherfüllung fehlschlagen, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

(6) Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Der Lizenzgeber genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

(7) Der Gewährleistungszeitraum beträgt 12 Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auslieferung des Dongles.

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten des Lizenzgebers oder der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers haftet der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des Lizenzgebers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Soweit vorstehend nichts ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

§ 9 Urheberrechte, Schutzrechte

(1) Die Vertragssoftware und der Dongle sind durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsbestimmungen zugunsten des Lizenzgebers geschützt. Alle Urheber- und alle anderen Rechte an der Vertragssoftware, dem Dongle und jeder autorisierten Kopie der Vertragssoftware, die nicht in diesem Vertrag ausdrücklich gewährt werden, verbleiben ausschließlich beim Lizenzgeber. Der Kunde verpflichtet sich, Vertragssoftware und Dongle wie jedes andere durch das Urheberrecht geschützte Material zu behandeln.

(2) Der Kunde erkennt sämtliche Schutzrechte zugunsten des Lizenzgebers, insbesondere die Markenrechte an „SCANLAB“, „laserDESK“ und „RTC“ an.

§ 10 Sonstiges

(1) Der Kunde darf Ansprüche gegen den Lizenzgeber nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen.

(2) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(5) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(6) Erfüllungsort ist Puchheim. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht München I.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.